

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 40

Sonnabend, den 9. Oktober

1909.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Ausgaben werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur **Weder** in Reichenbrand und Kaufmann **Emil Winter** in Rabenstein entgegengenommen und pro 14tägige Beitzteile mit 10 Btg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsseriate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung,

die Wahl eines Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.

Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 22. September d. J. — Nr. 224 des Dresdner Journals vom 27. September d. J. — sind die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung am

21. Oktober 1909

zu wählen. Der hiesige Ort mit der Waldwärterwohnung Nr. 61 Abt. A des Bez. Kat. für Oberrabenstein in Abt. 49 des Staatsforstreviers Rabenstein umfasst einen Wahlbezirk.

Zum **Wahlvorsteher**, der die Wahl zu leiten hat, ist Gemeindevorstand **Vogel**, zum **Stellvertreter** desselben für Verhinderungsfälle 1. Gemeindevorstand **Engel**, ernannt worden.

Als **Lokal** in dem die Wahl vorzunehmen ist, ist der Gasthof in Reichenbrand bestimmt worden.

Die **Wahlhandlung** beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen. **Reichenbrand**, am 7. Oktober 1909.

Der **Wahlvorsteher**.

Vogel, Gem.-Vorst.

Bekanntmachung.

Zufolge einer Mitteilung des königlichen Hauptzollamts werden hierdurch **sämtliche Behörden und Gewerbetreibende** darauf aufmerksam gemacht, daß sie etwa in ihrem Besitze befindliche Vorräte an **steuerpflichtigen Leuchtmitteln und Zündwaren zur Anmeldung** zu bringen haben.

Von der Nachsteuer sind nur diejenigen im Besitze von **Privatpersonen** befindlichen Vorräte befreit, die für den **Privatgebrauch** bestimmt sind.

Reichenbrand und Rabenstein, am 6. Oktober 1909.

Der **Gemeindevorstand**.

Vogel.

Der **Gemeindevorstand**.

Wilsdorf.

Hauslisten.

Nachdem die Ausstragung der Hauslisten am 6. Oktober dso. Jhrs. beendet worden ist, wird hiermit noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diese Listen nach dem **Stande vom 12. Oktober 1909** vorchriftsmäßig ausgefüllt, **innerhalb 10 Tagen**, demnach bis spätestens

den **16. Oktober 1909**

im Rathause während der üblichen Geschäftsstunden zur Vermeidung einer **Ordnungsstrafe bis 50 Mk.** abzugeben sind.

Die Abgabe hat durch **erwachsene Personen** zu erfolgen, welche in der Lage sind, sich notwendig machende Auskünfte erteilen zu können. Der Abgabetermin muß in Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen pünktlich innegehalten werden, andernfalls die Strafbestimmungen unmaßsichtlich zur Anwendung gebracht werden müssen.

Rabenstein, am 9. Oktober 1909.

Der **Gemeindevorstand**.

Wilsdorf.

Bekanntmachung, die Landtagswahl betreffend.

Auf Grund von § 20 des Wahlgesetzes vom 5. Mai 1909 wird an dieser Stelle bekannt gegeben, daß die Vornahme der Neuwahl der Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung nach der Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1909 am

Donnerstag, den 21. Oktober 1909

zu erfolgen hat. Der hiesige Ort mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein ist zu diesem Zwecke in 2 Wahlbezirke geteilt worden und zwar umfasst:

Der I. Wahlbezirk: die Grundstücke Brand-Kat.-Nr. 1 bis mit 68 Abt. A und Brand-Kat.-Nr. 15 bis mit 41 Abt. B einschließlich des Gutsbezirkes Oberrabenstein;

Wahlvorsteher: Gem.-Vorsteher **Jahrbücher Eugen Merkel**,

Stellvertreter: **Friedenrichter Wollbrecht Uhlig**,

Wahllokal: Gasthaus „Goldener Löwe“ von **Emil Müller**, hier;

Der II. Wahlbezirk: die Grundstücke Brand-Kat.-Nr. 1 bis mit 14 Abt. B und Brand-Kat.-Nr. 42 bis mit 156 Abt. B einschließlich des Gutsbezirkes Oberrabenstein;

Wahlvorsteher: Gemeindevorstand **Wilsdorf**.

Stellvertreter: Gem.-Vorsteher **Brauermeister Johannes Esche**,

Wahllokal: Gasthaus „Weißer Adler“ von **Robert Börner**, hier.

Die Wahlzeit selbst ist von

vormittags 10 Uhr bis nachmittags 7 Uhr

festgesetzt worden. Nach Ablauf der zur Abstimmung zugelassenen Zeit kann niemand mehr, außer denjenigen, die bereits im Wahllokal anwesend sind, zur Wahl zugelassen werden.

Rabenstein, am 5. Oktober 1909.

Der **Wahlvorsteher**.

Eugen Merkel.

Der **Wahlvorsteher**.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt vom **10. bis mit 20. Oktober 1909** bei dem Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Unterzeichneten erhoben werden.

Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**,

den **9. Oktober 1909**.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Verloren: 1 Kinderschuh. **Gefunden:** 1 Ziehband.

Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**, am 8. Oktober 1909.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 17 des hiesigen Gemeindeanlagen-Regulativs wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß es einem jeden Abgabepflichtigen freisteht, dem Gemeinderate durch

Selbst-Deklaration

anzugeben, auf wie hoch er sein gesamtes jährliches Einkommen veranschlagt.

Diese Angabe hat bis Ende Oktober dieses Jahres für die Abschätzung behufs der Besteuerung für das **folgende Jahr schriftlich** zu geschehen.

Jede Selbst-Deklaration unterliegt der Prüfung durch den Gesamt-Gemeinderat.

Neustadt, am 6. Oktober 1909.

Der **Gemeinderat**.

Geißler, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Am **30. September 1909** ist der II. Termin der staatlichen **Einkommen- und Ergänzungssteuer** fällig. Die Steuer ist spätestens bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Neustadt, am 24. September 1909.

Der **Gemeindevorstand**.

Geißler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz die **Verkundigung allgemeiner Veröffentlichungen und Bekanntmachungen** der unterzeichneten Behörde in der **Hausflur des neuen Rathauses** erfolgen wird.

Neustadt, am 4. Oktober 1909.

Der **Gemeinderat**.

Geißler.

Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

die Wahl eines Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.

Nach der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 22. September d. J. — Nr. 224 des Dresdner Journals vom 27. September d. J. — sind die Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung am

21. Oktober 1909

zu wählen. Der hiesige Ort mit Kanzleiobgenut Höckerich umfasst einen Wahlbezirk.

Zum **Wahlvorsteher**, der die Wahl zu leiten hat, ist Gemeindevorstand **Geißler**, zum **Stellvertreter** desselben für Verhinderungsfälle 1. Gemeindevorstand **Carl Gustav Starke** ernannt worden.

Als **Lokal**, in dem die Wahl vorzunehmen ist, ist der **Gasthof Neustadt** bestimmt worden.

Die **Wahlhandlung** beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr abends geschlossen.

Neustadt, am 8. Oktober 1909.

Der **Wahlvorsteher**.

Geißler, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die **Wassersteuer** für diejenigen Grundstücke, in welchen der **Wasserverbrauch auf Grund des Wassermessers** festgestellt worden ist, bis zum

14. Oktober dieses Jahres

an die Gemeindekasse abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.

Neustadt, am 1. Oktober 1909.

Der **Gemeindevorstand**.

Geißler.

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Liste** liegt eine Woche lang und zwar

vom 11. bis mit 16. Oktober d. J.

bei Unterzeichnetem zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des königlich sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Neustadt, am 8. Oktober 1909.

Der **Gemeindevorstand**.

Geißler.

Anlage A. Zu §§ 1, 3. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Beamter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister.
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbenannten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877

u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.